

Art. 128, Erl. 1 b, c, 2

b) Fachliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter ist

1) der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte (-> Erl. zu Art. 129);

2) die Bewährung während der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit.

Im April 1954 wurde eine viermonatige Praktikantenzeit für Richter, die neu in ihr Amt kamen, eingeführt. Der Richterpraktikant übte seine richterlichen Befugnisse in voller Verantwortlichkeit aus, er wurde dabei aber von einem für seine Ausbildung verantwortlichen älteren Richter angeleitet¹.

Seit dem 1. 8. 1959 beträgt die Praktikantenzeit 18 Monate². Es sind folgende Stationen zu absolvieren:

zwei Monate Tätigkeit beim Kreisgericht bzw. beim Staatsanwalt,
drei Monate körperliche Arbeit in der Produktion,
zwei Monate Arbeit beim Kreisausschuß der Nationalen Front,
zwei Monate Tätigkeit beim Kreisvorstand des FDGB,
zwei Monate Tätigkeit beim Kreisgericht bzw. Kreisstaatsanwalt,
drei Monate Tätigkeit bei den örtlichen Räten,
ein Monat Arbeit beim Kreisstaatsanwalt für Richterpraktikanten bzw.
ein Monat Arbeit beim U-Organ für Praktikanten der Staatsanwaltschaft,
drei Monate Tätigkeit beim Kreisgericht bzw. beim Kreisstaatsanwalt.

Nach erfolgter Absolvierung der Praktikantenzeit kann der Praktikant zum Richter gewählt, zum Staatsanwalt ernannt, in ein Kollegium der Rechtsanwälte aufgenommen oder in der Verwaltung oder in der volkseigenen 'Wirtschaft angestellt werden³.

c) Richter kann nur werden, wer im Besitz des Wahlrechts ist. Ein Richter soll mindestens 25 Jahre alt sein (§16 GVG).

2. Während seiner Tätigkeit ist der Richter nach § 18 GVG verpflichtet, nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu leben sowie aktiv und vorbildlich beim sozialistischen Aufbau mitzuwirken (-> Erl. 4 zur Präambel);

sich politisch und fachlich weiterzubilden;

in seiner Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit zu beachten (-> Erl. 2 zu Art. 126);

1 Rosenthal, Die Justizausbildung in der SB2, Jahrbuch für Ostrecht, Band I, 2. Halbjahresheft 1960, S. 7 ff., hier S. 10

2 Gemeinsame Anordnung über die Einführung einer Praktikantenzeit für juristische Kader bei den Justizorganen der Deutschen Demokratischen Republik (Praktikantenordnung), Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Justiz, S. 21/1959

3 Rosenthal, a. a. O. S. 23